




 rechtliche Übernahme  
 der Fläche, die von  
 baulichen Anlagen  
 freizuhalten ist  
 (§ 20 Landeswaldgesetz M-V)

Stadt Schwerin  
 Gemarkung Wüstmark  
 Flur 4

Der Gebäudenachweis kann vom  
 örtlichen Bestand abweichen.

 <b>Landeshauptstadt SCHWERIN</b>	
<b>Anlage zur Satzung der Landeshauptstadt Schwerin über          die Bestimmung von Vorhaben in den bebauten Bereichen          Neu Pampow im Außenbereich</b>	
<b>Legende</b>	
	Geltungsbereich der Satzung
	Gebäude
	geschützter Baumbestand
	Flurstücksbezeichnung
	Flurstücksgrenze
Kartenbasis : Flurkarte Maßstab : 1 : 2.000 Datum : 17.01.1995	